

3.1

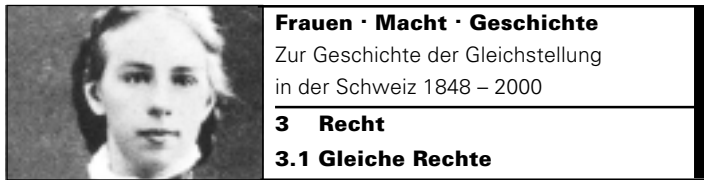
Gleiche Rechte für Frau und Mann: Institutionelle Gleichstellungspolitik



Einleitung

Das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter gilt im schweizerischen Recht erst seit 1981. Vorher war es zulässig, Frauen und Männer ungleich zu behandeln, wenn sie gemäss der herrschenden Rechtsanschauung als wesentlich ungleich erschienen. Dies war häufig der Fall, weil die Rechtsordnung von der Vorstellung ausging, dass Frauen und Männer von grundsätzlich anderer Wesensart seien und deshalb unterschiedliche Rechte und Pflichten hätten. Das liberale Prinzip der Gleichheit der Individuen – ein Leitgedanke des neuen Bundesstaats von 1848 – wurde somit nicht auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern angewendet. In dieser Hinsicht galt der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Schweizer Bürger nicht. Nur wenige Frauen und Männer sahen darin eine Benachteiligung der Frauen. Mehrheitlich bestand die Auffassung, Frauen würden in diesem System ihrer «Natur» entsprechend anders, aber grundsätzlich gleichwertig behandelt. Tatsächlich waren jedoch die Männer der dominierende Teil und stellten gleichzeitig die Norm dar: Gesetze und Regelungen gingen einseitig von typischen, als «normal» geltenden Lebens- und Arbeitssituationen von Männern aus. Regelungen für Frauen wurden aus dieser männlichen Perspektive getroffen, oder die Lebenswirklichkeiten von Frauen blieben ganz ausgeklammert. Frauen wurden dementsprechend im öffentlichen wie im privaten Recht benachteiligt und den Männern untergeordnet.

Erst als die Schweizerinnen 1971 – 123 Jahre nach den Männern – endlich das Stimm- und Wahlrecht erhielten, war ein entscheidender Schritt hin zur formalrechtlichen Gleichstellung der Geschlechter getan. Am 14. Juni 1981 wurde das Prinzip der gleichen Rechte von Mann und Frau in Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung verankert. Der Verfassungsartikel garantiert die formale Gleichbehandlung von Frauen und Männern und verpflichtet Behörden und Gesetzgeber, bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Er verlangt aber noch mehr, nämlich die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung zwischen Mann und Frau. Ausdrücklich wird dabei auf die Bereiche Arbeit, Familie und Bildung hingewiesen. Auf der rechtlichen Ebene müssen demnach bestehende Ungleichheiten, die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergeben, aufgehoben



werden. Durch neue Gesetze und Verordnungen sind zudem die ökonomischen, sozialen und politischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Frauen und Männer die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten haben.

Längst fällige Gesetzesanpassungen sind unter dem Druck des Gleichheitsgebots vorangetrieben worden: So die Gleichstellung von Frau und Mann im Ehe- und Familienrecht oder die rechtlichen Verbesserungen für die Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bis heute existieren jedoch rechtliche Nachteile für Frauen, etwa im Bereich der Sozialversicherungen, wo die fehlende Mutterschaftsversicherung die grösste Lücke bildet. Zudem hat die weitgehende formale Rechtsgleichheit die bestehenden ökonomischen, sozialen und politischen Ungleichheiten nicht aufgehoben. In der Praxis hat die formale Gleichbehandlung in einzelnen Bereichen sogar zu einer Schlechterstellung der Frauen geführt, weil traditionelle rechtliche Vorteile abgebaut wurden, ohne die bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine umfassende Gleichstellung von Frau und Mann zu schaffen. Die Forderung nach positiven Massnahmen für Frauen als Ausgleich zur bestehenden Benachteiligung bleibt deshalb aktuell. Zu den wirksamsten gehören Quotenregelungen. Diese sind jedoch umstritten, obgleich Quoten zur Förderung sprachlicher und regionaler Minderheiten in der Schweiz eine politische Tradition haben.

Der Schlussbericht über die Lohngleichheit, vorgelegt von einer vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Arbeitsgruppe, belegte 1988 die grosse Benachteiligung der Frauen im Bereich der Erwerbsarbeit. Auf dieser Grundlage entstand das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG), das 1996 in Kraft trat. Es enthält eine Reihe von Massnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben und soll als rechtliches Instrument dazu beitragen, den Verfassungsauftrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann zu verwirklichen.



Chronologie

Während rund hundert Jahren, in denen die Frauen ihren Kampf für mehr Rechte vor allem auf das Stimm- und Wahlrecht konzentrierten, verweigerten die obersten Bundesbehörden eine konsequente Anwendung des in Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverfassung postulierten Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Zur Rechtfertigung der Ungleichheit beriefen sie sich seit 1887 auf altes Gewohnheits- oder Gesetzesrecht, das Frauen von öffentlichen Belangen ausschliesse.

1887 Die erste Schweizer Juristin, Emilie Kempin-Spyri (1853–1901), provoziert den ersten vom Bundesgericht behandelten Gleichstellungsfall der Schweiz. Ihr war im Kanton Zürich die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf verweigert worden, weil sie als Frau nicht über das Stimm- und Wahlrecht verfügte. Das Aktivbürgerrecht galt damals als unabdingbare Voraussetzung für die Berufsausübung. Emilie Kempin-Spyri gelangt deshalb mit einem staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht. Ihre darin dargelegte Auffassung, Artikel 4 der Bundesverfassung («Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich») postuliere die Rechtsgleichheit von Frau und Mann, wird jedoch von den Bundesrichtern als «ebenso neu wie kühn» abgewiesen.

1923 Das Bundesgericht lehnt die staatsrechtliche Beschwerde des Juristen Léonard Jenni ab, die er im Namen von Frauen aus der Berner Stimmrechtsbewegung führt. Er hatte verlangt, den Begriff «Schweizer» in Artikel 74 Absatz 1 der Bundesverfassung, der das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten regelte, auf die Frauen auszuweiten. In allen anderen Artikeln der Bundesverfassung und in der Gesetzgebung würden Ausdrücke in männlicher Form wie «Bürger» und «Schweizer» die Frauen mitumfassen. Die Bundesrichter begründen ihre Ablehnung mit altem Gewohnheits- oder Gesetzesrecht, das Frauen von der politischen Stimmberechtigung ausschliesse.

In den 1930er Jahren rücken frauenrechtlerische Anliegen zugunsten traditioneller Rollenvorstellungen in den Hintergrund. Die Forderung nach politischer Gleichberechtigung wird erst in den Nachkriegsjahren wieder in die politische Agenda eingebracht. (Vgl. 2.1 Stimm- und Wahlrecht für Frauen)

1957 Das Bundesgericht lehnt in seinem Urteil vom 26. Juni die Beschwerde von Antoinette Quinche, Präsidentin des Schweizerischen Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht, und ihrer 1414 Westschweizer Mitstreiterinnen ab. Mit dem Argument, ihre Kantonsverfassungen schlossen sie nicht explizit vom Stimmrecht aus, hatten die Frauen den Eintrag ins Stimmregister verlangt. Sieben von neun Bundesrichtern sind der Meinung, dass der Ausdruck «Suisses» in der kantonalen Verfassung aufgrund historischer und gewohnheitsrechtlicher Auslegung zu interpretieren sei. Sie stützen damit den Entscheid kantonalen Instanzen, Frauen nicht zum Stimmrecht zuzulassen.



1971 Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten wird am 7. Februar von den (männlichen) Stimmberechtigten mit 65.7% Ja zu 34.3% Nein angenommen. Nach Artikel 74 Absatz 4 BV können die Kantone die Wahlberechtigung weiterhin selber festlegen. Sie sind also nicht gezwungen, das Stimm- und Wahlrecht für Frauen auch auf kantonaler Ebene einzuführen.

Die neue Frauenbewegung und der Einzug der Frauen in politische Ämter und Positionen bringen neuen Schwung für die Sache der Gleichberechtigung. Die vielfältigen Bemühungen zur Verbesserung der Stellung der Frau kristallisieren sich 1975 im Internationalen Jahr der Frau: Am vierten Schweizerischen Frauenkongress wird beschlossen, die Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung zu verankern.

1974 Der im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission erstellte Bericht «Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft» von Thomas Held und René Levy erscheint. Er belegt die untergeordnete Stellung der Frauen in der Schweiz in Familie, Politik, Bildung und Beruf. Die öffentliche Reaktion auf den Frauenbericht ist unerwartet gross und heftig. Der Anstoss zum Bericht ging Mitte der 1960er Jahre von der Frauenstimmrechtsbewegung aus.

1975 Der Vierte Schweizerische Kongress für die Interessen der Frau, der im Internationalen Jahr der Frau in Bern stattfindet, unterstützt die Lancierung einer Verfassungsinitiative, die den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Gesellschaft, Familie, Arbeitswelt, Erziehung und beruflicher Ausbildung enthält. In einer zweiten Resolution wird die Schaffung eines eidgenössischen Organs für Frauenfragen gefordert.

1976 Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen wird auf Beschluss des Bundesrats als ständige ausserparlamentarische Kommission am 28. Januar eingesetzt. Sie ist das erste staatliche Gleichstellungsorgan in der Schweiz. Es setzt sich zusammen aus VertreterInnen der grossen Frauen(dach)verbände, der Sozialpartner sowie der Wissenschaft und wird von Emilie Lieberherr (SP, Zürich) präsiert. Die Kommission hat beratende Funktion. Sie soll sich zu Gesetzesvorlagen äussern, im Auftrag des Bundesrates Untersuchungen durchführen, Massnahmen zur Besserstellung der Frau vorschlagen und regelmässig über die Lage der Frauen in der Schweiz berichten.

•

Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wird am 15. Dezember eingereicht. In einem neuen Verfassungsartikel 4bis sollen folgende Prinzipien festgeschrieben werden: die grundsätzliche Gleichberechtigung von Frau und Mann, die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie, der Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit, der Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei der Anstellung und Berufsausübung. Eine Übergangsbestimmung verlangt, dass die notwendigen Ausführungsbestimmungen innert fünf Jahren nach Annahme des Volksbegehrens erlassen werden.



- 1977** Erstmals hat das Bundesgericht über den Grundsatz des gleichen Lohns für Mann und Frau zu urteilen. Eine Neuenburger Lehrerin hatte staatsrechtliche Beschwerde wegen Lohndiskriminierung eingereicht. Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverfassung («Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich») und die von der Schweiz ratifizierten Konventionen Nr. 100 und 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erhält sie recht: Gegen die verlangte gleiche Entlohnung von Frauen und Männern können laut Bundesgericht keine ernsthaften und triftigen Gründe geltend gemacht werden.
- 1978** Der neu geschaffene Kanton Jura anerkennt in seiner Verfassung als erster Kanton die Gleichberechtigung der Geschlechter. Artikel 6 Absatz 1 lautet: «Hommes et femmes sont égaux en droit.» Auf Drängen der Frauen wird die Schaffung eines «Bureau de la condition féminine» in der Verfassung verankert. Es soll die Stellung der Frau verbessern, den Zugang von Frauen zu verantwortlichen Stellen fördern und die bestehenden Diskriminierungen beseitigen.
- 1979** Als erstes Gleichstellungsbüro in der Schweiz nimmt das Bureau de la condition féminine de la République et Canton du Jura am 5. März 1979 seine Arbeit auf. Es bleibt bis 1987 die einzige derartige Institution auf kantonaler Ebene.
- In seiner im Dezember veröffentlichten Botschaft zum Volksbegehren «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (vgl. 1976) empfiehlt der Bundesrat die Initiative zur Ablehnung. Sein Gegenvorschlag übernimmt zentrale Punkte der Initiative, sieht aber von einer Übergangsbestimmung ab.
- 1980** Kundgebung vom 8. Juni vor dem Bundeshaus für die vorbehaltlose Unterstützung der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Am 19. Juli wird zum gleichen Zweck die Interessengemeinschaft für gleiche Rechte von Mann und Frau, genannt «(in)», gegründet.
- Die eidgenössischen Räte verabschieden den bundesrätlichen Gegenvorschlag zur Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Unter starkem politischen Druck zieht das Initiativkomitee daraufhin das Volksbegehren zurück, um den Gegenvorschlag nicht zu gefährden.
- 1981** Der neue Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung wird am 14. Juni mit 60 Prozent Ja-Stimmen vom Volk angenommen. Es handelt sich um den bundesrätlichen Gegenvorschlag zur Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Der Artikel lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Während Satz 1 ein Verbot direkter wie auch indirekter Diskriminierung beinhaltet, auferlegt Satz 2 den Gesetzgebungsorganen von Bund, Kantonen und Gemeinden die Pflicht, nicht nur die formale Gleichbehandlung, sondern auch die faktische Gleichstellung zu verwirklichen. Satz 3 beinhaltet ein umfassendes Lohn-gleichheitsprinzip, das nicht nur für gleiche, sondern auch für gleichwertige Arbeit gilt.



Der neue Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung bringt einiges in Gang. Zwischen Juni 1981 und Juni 1993 werden vom Bundesgericht 45 Urteile auf der Basis dieses Verfassungsartikel gefällt: 26 aufgrund von Beschwerden von Frauen, 19 aufgrund von Beschwerden von Männern. Dabei geht es vor allem um Fragen der Lohngleichheit, des Bürgerrechts, der Zulassungsbedingungen zu Korporationen und Schulen, des Sonntagsarbeitsverbots, der Feuerwehrpflicht sowie um verschiedene Probleme des Sozialversicherungsrechts (AHV, IV, Kinderzulagen, Mutterschaftsurlaub, berufliche Vorsorge etc.). Einen Meilenstein auf dem Weg zur zivilrechtlichen Gleichstellung bedeutet das neue Ehegesetz, das 1988 in Kraft tritt.

- 1981** Als erstes verwaltungsintern tätiges Gleichstellungsbüro der öffentlichen Hand nimmt die Stabsstelle für Frauenfragen im Eidgenössischen Personalamt am 1. Januar ihre Arbeit auf. Sie soll die Stellung der Frauen innerhalb der Bundesverwaltung verbessern.
- 1982** Das Bundesgericht entscheidet im März auf der Grundlage des neuen Verfassungsartikels «Gleiche Rechte für Mann und Frau», dass die Praxis der nach Geschlecht unterschiedlichen Zulassungsnoten für Schulen unzulässig sei. Damit erhalten alle Waadtländer Schülerinnen das Recht darauf, zu den gleichen Bedingungen in die Sekundarschule einzutreten wie die Knaben. Vorher hatten für Mädchen strengere Zulassungsregeln gegolten.
- Das Bundesgericht hält fest, dass die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht grundsätzlich keinen Grund für unterschiedliche Regelungen mehr darstelle. Frauen und Männer hätten für die gesamte Rechtsordnung, und zwar auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden), im wesentlichen als gleich zu gelten. Geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen werden nach Rechtsprechung des Bundesgerichts nur noch zugelassen, wenn sie sich auf biologische (Schwangerschaft, Mutterschaft) oder funktionale Gründe stützen können. (Die Definition funktionaler Gründe ist unklar, ihre Zulässigkeit ist umstritten, da die Gefahr traditioneller Rollenzuweisungen besteht.)
- 1986** Mit dem Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 26. Februar legt der Bundesrat die Grundlagen für die konkrete Ausgestaltung der Gleichstellungspolitik. Der Bericht enthält einen Katalog von Rechtsnormen des Bundes, welche nach wie vor eine ungleiche Behandlung von Frau und Mann enthalten, und unterbreitet den Räten ein Programm zur Beseitigung der frauendiskriminierenden Bestimmungen. Der Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 4 Abs. 2 BV) wird vom Bundesrat nicht nur als Auftrag zur «formellen Gleichstellung» verstanden, sondern als Auftrag zur Schaffung gleicher Entfaltungsmöglichkeiten für Frau und Mann in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gezielte Massnahmen zugunsten des bisher benachteiligten Geschlechts als notwendig bezeichnet.
- 1988** Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann nimmt am 1. September seine Arbeit auf.



Anfänglich noch beflügelt durch die gute Wirtschaftskonjunktur und die entspannte Situation der öffentlichen Haushalte, werden ab den späten achtziger Jahren auch in verschiedenen Kantonen Gleichstellungsbüros eröffnet: Genf 1987, St. Gallen und Basel-Landschaft 1989, Zürich, Bern und Neuenburg 1990, Waadt und Tessin 1991, Zug und Basel-Stadt 1992, Wallis 1993, Freiburg 1994, Luzern und Aargau 1995 (Aargau verwaltungsintern bereits 1994), Graubünden 1996 und Appenzell Ausserrhoden 1999. Vier grössere Städte haben auf Gemeindeebene verwaltungsinterne Gleichstellungsbüros eingerichtet: Zürich 1987, Winterthur 1989, Lausanne 1990, Basel 1993. Die in den Städten Zürich (1990) und Bern (1996) geschaffenen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann haben einen erweiterten gesellschaftlichen Auftrag.

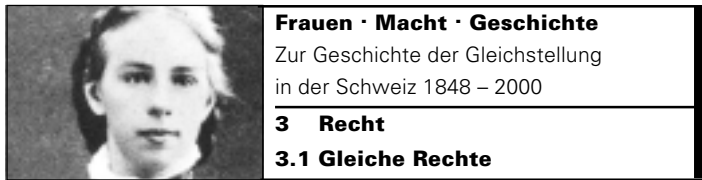
Unter dem Vorwand des Spardrucks weht den Gleichstellungsstellen jedoch bald ein harscher Wind entgegen. Zug schafft 1995 sein Gleichstellungsbüro ab. Im gleichen Jahr hebt auch Neuenburg sein Gleichstellungsbüro als selbständige Einrichtung auf und setzt statt dessen im Rahmen der Verwaltung 1996 eine Delegierte für Familien- und Gleichstellungspolitik ein. Mit Kompetenz- und Funktionsbeschneidungen, Budgetkürzungen oder drohender Stellenreduktion haben Gleichstellungsbüros in verschiedenen Kantonen zu kämpfen.

- 1990** Appenzell Innerrhoden muss als letzter Kanton das Stimm- und Wahlrecht für Frauen einführen. Das Bundesgericht heisst am 26. November einstimmig eine Beschwerde gut und entscheidet, dass unter die Begriffe «Landleute» und «übrige Schweizer» in der Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden ab sofort auch die Frauen fallen.
- 1991** Der Bundesrat erlässt im Dezember Weisungen zur Frauenförderung in der allgemeinen Bundesverwaltung, die am 1. Januar 1992 in Kraft treten. Bei der Besetzung von Bundesstellen sollen Frauen mit gleichwertiger Qualifikation gegenüber Männern so lange vorrangig berücksichtigt werden, bis beide Geschlechter paritätisch vertreten sind.
- 1992** Um den Frauenanteil in den ausserparlamentarischen Kommissionen zu erhöhen, legt der Bundesrat in den revidierten Kommissionsrichtlinien eine Frauenquote von mindestens 30 Prozent fest. Längerfristig wird eine paritätische Vertretung der Geschlechter angestrebt.
-
- Erstmals behandelt ein Bundesgesetz Frauen und Männer sprachlich nahezu gleich. Es handelt sich um die deutschsprachige Fassung des neuen Urheberrechtsgesetzes, das die eidgenössischen Räte am 10. Oktober verabschieden. Künftig soll im Deutschen bei allen neuen Gesetzen und Gesetzesrevisionen die sprachliche Gleichbehandlung respektiert werden. Für die französische und italienische Sprache gilt dies nur in beschränktem Mass.



Im Gefolge des Frauenaufbruchs von 1991 (Frauensession; Frauenstreik) sind auf Bundesebene verschiedene Vorstösse für Frauenquoten in Parlament und Behörden eingereicht und behandelt worden. Sie wurden alle deutlich abgelehnt. Die Enttäuschung darüber, dass die Durchsetzung des Geschlechterproporz auf politischer Ebene chancenlos bleibt, ist bei vielen Frauen gross. Die Nichtwahl Christiane Brunners in den Bundesrat am 3. März 1993 bringt das Fass zum Überlaufen: Eine breite Frauenkoalition lanciert eine Volksinitiative, die die gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden verfassungsrechtlich verankern will.

- 1995** Am 22. März wird die Initiative «Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» («Initiative 3. März», «Quoten-Initiative») mit 110 000 Unterschriften eingereicht. Das Volksbegehren verlangt eine Frauenquote von rund 50 Prozent in National- und Ständerat, mindestens drei Bundesrätinnen, einen Frauenanteil von wenigstens 40 Prozent am Bundesgericht sowie eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in den Verwaltungen, besonders beim Bund.
- 1996** Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) tritt am 1. Juli in Kraft. Zentraler Punkt ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Bereich der Erwerbsarbeit. Das Verbot gilt insbesondere für Anstellung, Aufgabenzuteilung, Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung. Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen dabei ausdrücklich keine Diskriminierung dar. Die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird als besondere Form der Diskriminierung verboten. Beweislastumkehr und Verbandsbeschwerde ermöglichen die bessere Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung im Erwerbsleben. Der Bund kann aufgrund des neuen Gesetzes auch Projekte und Beratungsstellen finanziell unterstützen, die die berufliche Gleichstellung fördern.
- 1997** Die Schweiz ratifiziert per 26. April als eines der letzten Länder das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Die aus dem Jahr 1979 stammende Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, zur Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen Massnahmen auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet zu ergreifen.
- In seiner Botschaft vom 17. März empfiehlt der Bundesrat die Volksinitiative «Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» («Initiative 3. März» oder «Quoten-Initiative») ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates dagegen beschliesst im August, Gegenvorschläge zur «Quoten-Initiative» prüfen zu lassen.
- 1998** Die Quoteninitiative (vgl. 1995, 1997) wird vom Parlament abgelehnt. Ein indirekter Gegenvorschlag des Nationalrates, der eine Drittelsquote auf den Wahllisten für die drei kommenden Nationalratswahlen vorsieht, scheidet am Nein des Ständerates.



1999

Der Bundesrat verabschiedet den von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe erstellten Aktionsplan zur Gleichstellung von Frau und Mann, mit dem die Anliegen der Weltfrauenkonferenz von Beijing 1995 in der Schweiz umgesetzt werden sollen.

-

In einem eigenen Bericht kritisiert die NGO-Koordination Post Beijing Schweiz den Aktionsplan der Schweiz als teilweise zu unverbindlich und v.a. im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik ungenügend.

-

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates anerkennt in ihrer Wirkungsbeurteilung des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, dass das Büro wesentliche Beiträge zur Förderung der Gleichstellung geleistet hat, seine Arbeit jedoch weiterhin nötig ist.

2000

Die neue Bundesverfassung tritt auf den 1. Januar in Kraft. Der Gleichstellungsartikel (vgl. 1981) ist in praktisch unveränderter Form in Art. 8 Abs. 3 übernommen worden; neu wird präzisiert, dass «Gleichstellung» die «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung» umfasst. Der Artikel lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Neu enthält die Verfassung ein explizites Verbot der Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts und der Lebensform (Art. 8 Abs. 2).

-

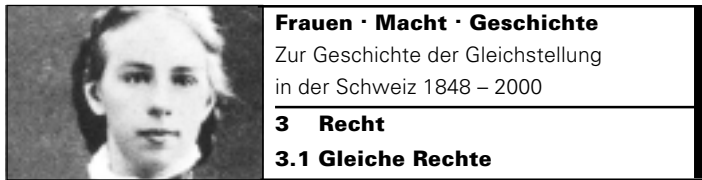
Die Quoteninitiative (vgl. 1995, 1997, 1998) wird vom Volk deutlich abgelehnt.

Vgl. auch: 2.3. Politische Partizipation, 3.2. Lohngleichheit, 3.5. Frauen im Zivilrecht, 3.6 Bürgerrecht.



Literaturhinweise

- Arioli Kathrin:
Die schweizerische Debatte um die Einführung von Frauenquoten in der Politik.
In: Schweizerische Zeitschrift für Politische Wissenschaft (1998), Nr. 2, S. 131–137.
- Arioli Kathrin und Furrer Iseli Felicitas:
Die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes auf öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse.
Hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Basel 1999.
- Bigler-Eggenberger Margrith, Kaufmann Claudia (Hg.):
Kommentar zum Gleichstellungsgesetz.
Basel; Frankfurt am Main 1997.
- Chaponnière Martine:
Geschichte einer Initiative.
Gleiche Rechte für Mann und Frau. Genève; Zurich 1983.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.):
Die Stellung der Frau in der Schweiz.
Teil I: Gesellschaft und Wirtschaft (1979). Teil II: Biographien und Rollennorm (1982).
Teil III: Recht (1980). Teil IV: Frauenpolitik (1984). Bern 1979–1984.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.):
Viel erreicht – wenig verändert?
Zur Situation der Frauen in der Schweiz. Bern 1995.
- Gloor Daniela und Meier Hanna:
Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz: Bericht zur quantitativen Evaluation der ersten Vergabeperiode 1996–1998.
Hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Zürich 1999.
- Interdepartementale Arbeitsgruppe Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz Beijing 1995:
Aktionsplan der Schweiz: Gleichstellung von Frau und Mann.
Hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern 1999.
- Klett Kathrin, Yersin Danielle (Hg.):
Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag.
L'égalité entre hommes et femmes – un mandat politique pour le législateur.
Festschrift für Margrith Bigler-Eggenberger. Basel; Frankfurt am Main 1993.
- Länderbericht der Schweiz [anlässlich der] 4. UNO-Weltfrauenkonferenz:
Aktion für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, Beijing 1995.
[Bern] 1994.



- Refaeil Nora et al.:
Die Gleichbehandlung von Mann und Frau im europäischen und schweizerischen Recht.
Ausgewählte Fragen. Bern; Zürich 1997. (Schweizer Schriften zur europäischen Integration, Nr. 9)
- Rüegg Marianne:
Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Mann und Frau.
Analyse der Gleichstellungsstellen von Frau und Mann in der Schweiz auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1993.
- Schwander Ivo, Schaffhauser René (Hg.):
Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.
St. Gallen 1996.
- Weber-Dürler Beatrice:
Chancengleichheit und Rechtsgleichheit.
Festschrift für Ulrich Häfelin. Zürich 1989.
- Wyttenbach Judith:
Geschlechterquoten in der Politik.
Eine Herausforderung für die Demokratie?
In: Frauenfragen, Nr. 1.2000, S. 43–48.

Bildnachweis: Emilie Kempin-Spyri (1853–1901),
erste Schweizer Juristin. Foto: Gretler's Panoptikum.